



Bundesstiftung  
Frühe Hilfen

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



Stadtjugendamt Fürth  
KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Königsplatz 2  
90762 Fürth

## Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Die Stadt Fürth, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, vertreten durch die Leitung Frau Pechke, - im Folgenden „Jugendamt“-

und der Träger einer Einrichtung oder Maßnahme - im Folgenden „Träger“-

genannt

schließen zur Umsetzung des Art. 1, § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) in Verbindung mit der Sicherstellung des Schutzauftrags nach §§ 8a, 8b und 72a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für folgende Einrichtung(en) / Maßnahmen(en)

..... die folgende Vereinbarung

### Präambel

Die Sicherung des Wohls der Säuglinge und Kleinkinder, die Leistungen über eine Träger, erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen der KoKi-Mitarbeitern, den Familien und den Fachkräften gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe müssen die mit der Diagnose und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verbundenen Unsicherheiten aushalten, reflektieren und handhaben. Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kann nicht mit einer eindeutigen Diagnose und Hand-

lungsanweisung abgeschlossen werden. Vielmehr ist ein ständiger Prozess zwischen allen Beteiligten, den Eltern und Fachkräften unter Einbezug der Kinder notwendig. Vor diesem Hintergrund sind die in dieser Vereinbarung festgelegten generellen Verfahrensschritte zu verstehen.

## **§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag**

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten von beteiligten Fachkräften.
- (3) § 4 KKG regelt die Weitergabe von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt durch Geheimnisträger und den Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

## **§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**

„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen, seelischen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“  
(BGH FamRZ 1956, 351; BGH 23.11.2016 – XII ZB 149/16)

Der Fachkraft steht zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste gewichtiger Anhaltspunkte zur Verfügung.

## **§ 3 Handlungsschritte**

- (1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls wahr (s. Anlage), teilt sie diese der KoKi-Fachkraft unverzüglich mit und bespricht die weitere Vorgehensweise mit ihr im Sinne einer kollegialen Beratung.
- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos formell vorzunehmen: Eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG) soll hinzugezogen werden und die Fallsituation in anonymisierter Form erörtert werden (s. § 7 dieser Vereinbarung).
- (3) In diesen Prozess sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (§ 8 a Abs. 1 SGB VIII), was z. B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch der Fall sein könnte.

- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Maßnahmen aus dem Bereich der Frühen Hilfen für erforderlich gehalten (z.B. Haushaltscoach, Erziehungsberatung, Elternkurs, Frühförderung), so ist bei den Personensorgeberechtigten in Absprache mit der KoKi-Fachkraft auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) Reichen diese Maßnahmen nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden oder sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, sie in Anspruch zu nehmen, sind weitergehende Maßnahmen des Jugendamtes im Sinne eines umfassenden Schutzkonzepts erforderlich. Dies teilen die Fachkräfte unverzüglich dem Bezirkssozialdienst (BSD) mit (s. § 8 dieser Vereinbarung), möglichst in Absprache mit der KoKi-Fachkraft. Der BSD kann dann entscheiden, ob Jugendhilfemaßnahmen nach § 27 ff SGBVIII notwendig sind und diese ggf. einleiten.

#### **§ 4**

#### **Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt**

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 (5) dieser Vereinbarung soll folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes, Telefonkontaktdaten,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten,
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte,
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos,
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen,
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung,
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

Die Mitteilung an den BSD muss schriftlich erfolgen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen.

#### **§ 5**

#### **Dokumentation**

- (1) Zur Wahrnehmung der Verpflichtung, die sich aus dieser Vereinbarung ergibt, dokumentiert die Fachkraft ihr Vorgehen nachvollziehbar in schriftlicher Form.
- (2) Die Dokumentationspflicht umfasst alle Handlungsschritte und muss Folgendes beinhalten:
  - beteiligte Fachkräfte,
  - zu beurteilende Situation,
  - tragende Gründe und Ergebnis der Beurteilung,
  - weitere Entscheidungen,
  - Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
  - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Wenn die Weitergabe personenbezogener Daten an den BSD zur Sicherstellung des Schutzauftrags notwendig wird, bestehen gemäß § 4 KKG keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Dies betrifft auch die Weitergabe von Daten an die Vertretung der KoKi-Fachkraft oder des BSD (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).
- (2) Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII).

## **§ 7 Kontaktdaten zur fachlichen Beratung**

Gem. § 8 b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, der die Fallsituation in anonymisierter Form dargestellt wird. Für die Stadt Fürth/ Stadtjugendamt übernimmt diese Aufgabe:

Kontaktdaten: Kinder- und Jugendliche von 0-18 Jahren

Frau Mehl                      Tel.: 0911/ 974 -1940                      Mail: [agnes-mehl@fuerth.de](mailto:agnes-mehl@fuerth.de)

Kinder- und Jugendschutzzentrum  
Reutersbrunnerstraße 34  
90429 Nürnberg                      Tel.: 0911/ 231 - 3333

Weitere Kontaktdaten: Schwangere und Kinder von 0-3 Jahren

KOKI Fachkräfte:

Frau Ludwig -Zeiler                      Tel.: 0911/ 974-1569                      Mail: [jeanette.ludwig-zeiler@fuerth.de](mailto:jeanette.ludwig-zeiler@fuerth.de)

Frau Vogl                      Tel.: 0911/ 974-1502                      Mail: [petra-vogl@fuerth.de](mailto:petra-vogl@fuerth.de)

## **§ 8 Kontaktdaten zur Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung**

Bezirkssozialdienst Stadt Fürth                      Tel.: 0911/974-1971

Hotline Kinderschutz                      Tel.: 0911/231-3333

Polizei                      Tel.: 110

Fürth,

Fr Peschke  
Jugendamtsleitung

freiberufliche  
Honorarfachkraft

### **Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Honorarkraft zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII:**

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag

#### **„Gewichtige Anhaltspunkte“**

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- **körperliche und seelische Vernachlässigung,**
- **seelische Misshandlung,**
- **körperliche Misshandlung,**
- **sexuelle Gewalt.**

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des Kindes:

1. Verletzungen des Kindes sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt.
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen.
3. Das Kind bekommt nicht genug zu trinken und/ oder zu essen.
4. Die Körperpflege des Kindes ist unzureichend.
5. Die Bekleidung des Kindes lässt zu wünschen übrig.

6. Die Aufsicht über das Kind ist unzureichend.
7. Das Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf.
8. Das Kind hat kein Dach über dem Kopf.
9. Das Kind verfügt über keine geeignete Schlafstelle.

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht.
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden.
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend.
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank.
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt.
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt das Kind.
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern.
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen.

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab.
19. Krankheiten des Kindes häufen sich.
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des Kindes.
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des Kindes und/ oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt.
22. Dem Kind fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten.
23. Mit oder in der Kindertagesstätte gibt es starke Konflikte bzw. fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben des Kindes.

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken.
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen.
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach.
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des Kindes.
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert.
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge.

Die vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind in dieser Liste von Anhaltspunkten berücksichtigt.